



## ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG



Während die meisten Änderungen der seinerzeit heiß umkämpften Steuerreform 2016 nunmehr bereits seit mehr als einem Jahr gelten und vielfach schon zur Routine geworden sind, wird die antragslose Arbeitnehmersveranlagung im Sommer 2017 umgesetzt. Die antragslose Arbeitnehmersveranlagung soll es unselbständig Erwerbstätigen erleichtern, eine Steuergutschrift zu erlangen.

In den vergangenen Jahren wurde in Presseaussendungen des Finanzministeriums immer wieder darauf hingewiesen, wie viele Menschen die ihnen an sich zustehenden Steuerguthaben nicht abholen, weil sie es unterlassen, eine Arbeitnehmersveranlagung zu beantragen. Dies obwohl - einen Internetzugang vorausgesetzt - wenige Mausklicks reichen, um zu seiner Gutschrift zu kommen.

Im Zuge der Steuerreform 2016 wurde beschlossen, dieses Geld in Hinkunft automatisch zurück-zubezahlen.

### Antragslose Arbeitnehmersveranlagung

In welchen Fällen kann es nun zu einer antragslosen Arbeitnehmersveranlagung kommen? Nicht jeder, der in den vergangenen Jahren einen Antrag zur Arbeitnehmersveranlagung eingebracht hat, wird künftig von seinem Finanzamt automatisch einen Bescheid samt Gutschrift zugesandt bekommen. Das Gesetz sieht nur unter den **folgenden Voraussetzungen** einen automatischen Lohnsteuerausgleich ohne Antrag des Steuerpflichtigen vor:

- Es wurde **bis Ende Juni 2017 keine Arbeitnehmersveranlagung** für das Jahr 2016 beantragt. Das Jahr 2016 ist somit das erste Jahr für das die Neuregelung gilt. Die Vorjahre sind davon nicht betroffen.
- Es wurden **ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte** bezogen. Wer auch selbständig tätig war oder etwa Vermietungseinkünfte bezieht, muss nach wie vor selbst eine Steuererklärung abgeben.
- Die **Veranlagung wird zu einer Gutschrift führen**. Wer etwa aufgrund mehrerer Dienstgeber eine Pflichtveranlagung durchführen muss, die zu einer Nachforderung führt, wird nicht automatisch veranlagt werden.

- Aus dem Steuerakt des Steuerpflichtigen geht hervor, dass **nicht mit der Geltendmachung von Werbungskosten** oder solchen **Sonderausgaben zu rechnen ist**, die nicht dem Finanzamt im Rahmen der automatischen Datenübermittlung zu melden sind. Auch wer in den vergangenen Jahren außergewöhnliche Belastungen (zB Arztkosten) geltend gemacht oder Absetzbeträge (zB Alleinverdienerabsetzbetrag) beantragt hat, muss künftig selbst tätig werden. Gibt man jedoch innerhalb von zwei Kalenderjahren keine Erklärung ab, erhält man trotzdem eine automatische Veranlagung, sofern sich eine Gutschrift ergibt.

### **Was ist zu tun, wenn die antragslose Veranlagung nicht vollständig ist?**

In diesem Fall behält man das Recht, innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Veranlagungsjahres einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung über FinanzOnline oder schriftlich mittels Papierformular zu stellen und all jene Werbungskosten, Sonderausgaben und Absetzbeträge geltend zu machen, die in der antragslosen Veranlagung nicht berücksichtigt worden sind. Das Finanzamt ist dann verpflichtet, den automatisch erstellten Bescheid aufzuheben und das Jahr entsprechend der eingereichten Steuererklärung zu veranlagern. Auch in jenen Fällen, in denen - etwa aufgrund selbständiger Einkünfte - eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, muss der automatische Bescheid aufgehoben werden.

Die Finanzverwaltung hat angekündigt, alle Steuerpflichtigen, die von dieser Maßnahme voraussichtlich profitieren werden, in der zweiten Jahreshälfte 2017 anzuschreiben, um die Bankverbindungen abzufragen, da die Rückzahlung nur durch Banküberweisung möglich sein wird.

### **Automatischer Datenaustausch**

Als Begleitmaßnahme zur antragslosen Arbeitnehmerveranlagung wurde für Sozialversicherungsträger, begünstigte Spendenempfänger sowie Kirchen die Verpflichtung geschaffen, Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherungen, Spenden und Kirchenbeiträge jährlich den Finanzbehörden zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige der Organisation Namen und Geburtsdatum bekannt gibt und der Übermittlung dieser Daten an die Finanzbehörden nicht widerspricht.

Begründet wurde die Einführung dieser Meldepflicht mit der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung. Jeder, der spendet oder Kirchenbeiträge bezahlt, soll seine Steuergutschrift bekommen, ohne eine Erklärung abgeben zu müssen. Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit derartiger Sonderausgaben künftig für alle Steuerpflichtigen an die (richtige) Meldung gebunden ist. **Widerspricht somit ein Steuerpflichtiger der Datenübermittlung an die Finanzbehörden, kann er seine Zahlungen steuerlich nicht geltend machen.** Auch wenn ein falscher oder gar kein Betrag gemeldet wird, muss der Steuerpflichtige eine Berichtigung der Meldung von der zuständigen Organisation verlangen. Erst wenn diese sich weigert, darf das Finanzamt eine Sonderausgabe auch ohne entsprechende Meldung berücksichtigen.

Die gemeldeten Spenden und Kirchenbeiträge werden künftig im elektronischen Steuerakt via FinanzOnline abgefragt werden können. Betroffen sind entsprechende Zahlungen ab dem Jahr 2017, die bis spätestens Ende Februar 2018 von den Organisationen zu melden sind. **Vor der Abgabe einer Steuererklärung empfiehlt sich daher künftig, die gemeldeten Beträge genau zu kontrollieren.** Andere Sonderausgaben wie zB Versicherungen, Ausgaben für Wohnraumschaffung und Steuerberatungskosten sind von dieser Meldepflicht nicht umfasst.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 01/2017.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1